

# **Gesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFG)**

vom ...

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.11.1**

Geändert: 821.0.1

Aufgehoben: –

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und die dazugehörige Verordnung vom 8. Mai 2024;

gestützt auf die Artikel 65 Abs. 1 und 4 und 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DSAS-92 des Staatsrats vom 17. Juni 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## **I.**

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Es bezweckt die Förderung der Ausbildung für die Pflegeberufe nach Artikel 2 Abs. 1.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von kantonalen Beiträgen und von Ausbildungsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann die Förderung weiterer Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege vorsehen.

## **Art. 2**      Bedarfsplanung

<sup>1</sup> Die für den Gesundheitsbereich zuständige Direktion <sup>1)</sup> (Direktion) legt in der Regel alle fünf Jahre den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung für die folgenden Lehrgänge fest:

- a)    Pflegefachfrau und Pflegefachmann Fachhochschule (FH);
- b)    Pflegefachfrau und Pflegefachmann höhere Fachschule (HF);
- c)    Fachfrau und Fachmann Gesundheit;
- d)    Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales.

<sup>2</sup> Die Bedarfsplanung wird vom Staatsrat genehmigt.

## **Art. 3**      Konzertierungskommission

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt eine Konzertierungskommission.

<sup>2</sup> Er legt die Zusammensetzung der Konzertierungskommission fest und berücksichtigt dabei insbesondere die verschiedenen betroffenen Direktionen, die Institutionen des Gesundheitswesens, die Ausbildungsstätten im Gesundheitsbereich und die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OrTra).

<sup>3</sup> Die Konzertierungskommission sorgt für die Koordination der nach diesem Gesetz getroffenen Massnahmen; sie erlässt Empfehlungen für die Institutionen und Bildungseinrichtungen, insbesondere bei der Verteilung der Praktikums- und Lehrstellen je Ausbildung und der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bei der Organisation des Bildungswegs.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann die Aufgaben und die Organisationsmodalitäten der Konzertierungskommission auf dem Verordnungsweg näher bestimmen.

## **2 Förderung der praktischen Ausbildung in Institutionen des Gesundheitswesens**

### **Art. 4**      Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

<sup>1</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Kategorien von Institutionen des Gesundheitswesens, die verpflichtet sind, Ausbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten.

---

<sup>1)</sup> Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

<sup>2</sup> Er legt die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungsleistung pro Institution des Gesundheitswesens fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Bedarfsplanung und die Ausbildungskapazität der Institution.

<sup>3</sup> Die Institutionen des Gesundheitswesens übermitteln den zuständigen kantonalen Behörden unentgeltlich die Daten, die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlich sind. Andernfalls kann die Direktion die Ausbildungsleistung von Amts wegen festlegen oder eine Ausgleichszahlung nach dem Grundsatz der Billigkeit verlangen.

<sup>4</sup> Soweit der Staatsrat nichts anderes bestimmt, setzt die Direktion jährlich für jede Institution des Gesundheitswesens die zu erbringende Ausbildungsleistung fest.

<sup>5</sup> Die Institutionen des Gesundheitswesens können die Ausbildungsleistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kanton, die ähnliche Gesundheitsleistungen erbringen.

<sup>6</sup> Die zu erbringende Ausbildungsleistung sowie der Grad der Zielerreichung sind öffentlich zugängliche Informationen.

#### **Art. 5** Beitrag an Akteurinnen und Akteure der praktischen Ausbildung

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen leistet finanzielle Beiträge für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann FH, zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann HF, zur Fachfrau und zum Fachmann Gesundheit und zur Assistentin und zum Assistenten Gesundheit und Soziales. Der Staatsrat kann weitere Ausbildungen im Bereich der Pflege bezeichnen, die finanziell unterstützt werden.

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Ausbildungsgänge unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der interkantonalen Empfehlungen fest und kann deren Zweckbestimmung präzisieren.

<sup>3</sup> Die Direktion kann von den Fachhochschulen, höheren Fachschulen und Berufsbildungszentren die Übermittlung der Daten verlangen, die für die Gewährung der Beiträge erforderlich sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Direktion entrichtet jeder Institution des Gesundheitswesens finanzielle Beiträge für Leistungen in der praktischen Ausbildung, die in Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 dieses Gesetzes erbracht werden.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann geeignete Massnahmen der Institutionen des Gesundheitswesens zur Förderung der Qualität in der praktischen Ausbildung finanziell unterstützen.

## **Art. 6**      **Ausbildungskonzept**

<sup>1</sup> Die Institutionen des Gesundheitswesens mit Ausbildungsverpflichtung übermitteln der für die Berufsbildung zuständigen Direktion <sup>2)</sup> ein Ausbildungskonzept für die praktische Ausbildung im Bereich der Pflege.

## **Art. 7**      **Ausgleichszahlung**

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann Institutionen des Gesundheitswesens eine Ausgleichszahlung auferlegen, wenn diese der Ausbildungsverpflichtung im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Er kann eine Toleranzmarge für Institutionen festlegen, deren Ausbildungsangebot unverschuldet unter der Ausbildungsverpflichtung bleibt.

<sup>3</sup> Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens das Dreifache des Betrags, den die Gemeinwesen hätten überweisen müssen, wenn die Institution des Gesundheitswesens ihre Ausbildungsverpflichtung erfüllt hätte.

<sup>4</sup> Die Direktion entscheidet über die Ausgleichszahlung und legt deren Höhe fest.

<sup>5</sup> Der Betrag wird für besondere Projekte oder Unterstützungsmassnahmen zur Förderung des Umfangs, der Qualität oder der Koordination der Ausbildung im Bereich der Pflege verwendet.

## **3 Beiträge an Fachhochschulen und höhere Fachschulen**

### **Art. 8**      **Beiträge an Fachhochschulen und höhere Fachschulen**

<sup>1</sup> Der Staat fördert eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an Fachhochschulen finanziell. Er kann bei höheren Fachschulen gleich vorgehen, um den Erfordernissen der Planung gerecht zu werden.

## **4 Ausbildungsbeiträge**

### **Art. 9**      **Voraussetzungen, Umfang und Verfahren**

<sup>1</sup> Der Staat kann Studierenden des Bildungsgangs Pflege FH und des Studiengangs in Pflege HF Ausbildungsbeiträge in Form von Pflegestipendien gewähren.

<sup>2</sup> In Ergänzung zum Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen legt der Staatsrat namentlich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung sowie den Höchstbetrag und die Berechnung des Pflegestipendiums fest.

---

<sup>2)</sup> Heute: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion.

<sup>3</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes und im Einzelfall, wenn es sich als schwierig erweist, die erforderlichen Daten bei der Person in Ausbildung einzuholen, kann sich das Amt, das für die Ausbildungsbeiträge zuständig ist <sup>3)</sup>, zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche mit den Kantons- und Gemeindebehörden austauschen, namentlich mit den Ausbildungsstätten, der Ausgleichskasse, der Arbeitslosenkasse, dem kantonalen Sozialamt oder den Sozialdiensten, um Informationen über die gesuchstellende Person sowie die gesetzlich für ihren Unterhalt verpflichteten Personen zu beschaffen, namentlich über:

- a) die vollständige finanzielle Situation;
- b) den Ausbildungsgang;
- c) die Zusammensetzung des Haushalts, dem die gesuchstellende Person angehört;
- d) die Identität, die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus.

## **5 Rechtsweg und Gültigkeitsdauer**

### **Art. 10** Beschwerde

<sup>1</sup> Nach diesem Gesetz getroffene Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Entscheide, gegen die eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.

### **Art. 11** Gültigkeitsdauer und Ausserkraftsetzung

<sup>1</sup> Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege tritt auch das vorliegende Gesetz ausser Kraft.

<sup>2</sup> Die Direktion informiert die für die amtlichen Veröffentlichungen zuständigen Stellen rechtzeitig über das Ende der Gültigkeitsdauer des Bundesgesetzes.

---

<sup>3)</sup> Heute: Amt für Ausbildungsbeiträge.

## II.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

**Art. 98 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staat kann im Gesundheitssektor Schulen führen oder subventionieren, um dem Pflegebedarf der Bevölkerung gerecht zu werden. Desgleichen kann er Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme auf diesem Gebiet organisieren oder subventionieren.

<sup>2</sup> Der Staatsrat wacht darüber, dass die Zahl der Ausbildungs- und Praktikumsplätze für die Berufe des Gesundheitswesens den Pflegebedarf der Bevölkerung deckt.

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.